

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

vom 04.06.2025

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm sowie ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmung, öffentliche Anschläge

- 1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- 2) Öffentliche Anschläge dürfen grundsätzlich nur angebracht werden:
 - a) an Masten innerhalb geschlossener Ortschaften,
 - b) in Schaufenstern und an Fassaden von Geschäftshäusern mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es sich um Einladungen zu Veranstaltungen handelt,
 - c) am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen.Anschläge dürfen nicht im unmittelbaren Umfeld der gemeindlichen und kirchlichen Friedhöfe angebracht werden. Bei Baudenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind öffentliche Anschläge generell unzulässig. Ebenso ist eine Plakatierung an Bäumen und sonstigen Großpflanzen verboten.
- 3) Die Aufstellung beweglicher oder ortsfester Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb der Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken darf keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer verursachen.
- 4) Die Plakataufstellung bzw. Anbringung von Anschlägen ist der Gemeinde Rohrbach mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Ortschaften keine verdichtete Aufstellung erfolgt; der Abstand zwischen den einzelnen Plakatständern mit Plakaten des gleichen Inhalts hat deshalb stets mindestens 100 Meter zu betragen.

- 5) Im gesamten Gemeindebereich einschließlich der Ortsteile dürfen pro Veranstaltung nicht mehr als maximal 10 Plakate (maximale Größe DIN A 1) für eine Veranstaltung aufgestellt werden, es sei denn, es greift die besondere Regelung nach § 4.
- 6) Die genehmigte Plakataufstellung darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Anschläge sind spätestens 5 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 7) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- 8) Werbeträger müssen auf einem Holzträger angebracht sein und dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion der statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

§ 3 Besondere Regelungen und Ausnahmefälle

besondere Einzelfälle:

- 1) Die Gemeinde Rohrbach kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die weiteren Regelungen sind in § 2 definiert.

Wahlen:

- 2) Plakatierungen im Rahmen der politischen Willensbildung müssen nicht angezeigt werden. Die Plakatierung erfolgt an den hierfür vorgesehenen Plakatwänden frühestens 6 Wochen und ein Tag (Samstag) vor dem Wahltermin. Die Aufstellorte können der Anlage 1 dieser Verordnung entnommen werden. Die Plätze an der Plakatwand werden entsprechend dem Wahlergebnis der vorangegangenen, gleichartigen Wahl vergeben und an der Plakatwand entsprechend markiert. Parteien, die bisher im zu wählenden Gremium/Parlament nicht vertreten sind, wird auf Antrag und nach Verfügbarkeit ein Platz zugewiesen.

Es wird zudem den politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, zum gesonderten Hinweis auf örtliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet zusätzlich maximal 10 Plakatständer (maximale Größe DIN A1) aufzustellen oder Anschläge anzubringen. Die Veranstaltungen müssen angezeigt und genehmigt werden. § 2 Absätze 2, 3, 4, 6, 7 und 8 dieser Verordnung gelten entsprechend.

Die Plakate müssen eindeutig die verantwortliche Partei zu erkennen geben. Die Plakatierung auf der Plakatwand hat so zu erfolgen, dass an dieser keine Beschädigungen entstehen. Es dürfen keine Klammern, Nägel etc. benutzt werden. Die Anschläge/Plakatständer müssen analog § 2 Abs. 6 Satz 2 innerhalb von 5 Tagen nach der Wahl/Abstimmung wieder entfernt werden.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

a) Europawahl

Jede Partei erhält einen Platz an der Plakatwand. Parteien, die keinen Platz auf der Plakatwand erhalten, dürfen im direkten Umfeld der Plakatwände jeweils einen Plakatständer oder Anschlag mit einer Größe von maximal DIN A1 anbringen. § 2 Abs. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung sind zu beachten.

b) Bundestagswahl

Jede Partei erhält jeweils einen Platz für die Erst- und einen Platz für die Zweitstimme auf der Plakatwand. Parteien, die keinen Platz auf der Plakatwand erhalten, dürfen entsprechend der Anzahl der aufgestellten Plakatwände für die Erst- und Zweitstimme Plakatständer / Anschläge im Gemeindegebiet anbringen. § 2 Abs. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung sind zu beachten.

c) Landtags- und Bezirkstagswahlen

Jede Partei erhält jeweils einen Platz für die Landtagswahl und einen Platz für die Bezirkstagswahl auf der Plakatwand. Parteien, die keinen Platz auf der Plakatwand erhalten, dürfen entsprechend der Anzahl der aufgestellten Plakatwände für Landtagswahl und Bezirkstagswahl Plakatständer / Anschläge im Gemeindegebiet anbringen. § 2 Abs. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung ist zu beachten.

d) Kommunalwahlen

a) Bürgermeister und Gemeinderat

Die Plakatwände sind ausschließlich den Wahlplakaten der Bürgermeisterkandidaten und der Gemeinderatsparteien vorbehalten. Parteien, die einen Bürgermeisterkandidaten stellen und bisher im Gemeinderat vertreten waren, erhalten zwei Plätze auf der Plakatwand. Parteien, die bisher im Gemeinderat vertreten waren, aber keinen Bürgermeisterkandidaten stellen, steht mindestens ein Platz zu. Parteien, die bisher nicht im Gemeinderat vertreten waren und einen Bürgermeisterkandidaten stellen erhalten mindestens einen Platz auf der Plakatwand. Parteien die bisher nicht im Gemeinderat vertreten sind und keinen Bürgermeisterkandidaten stellen, dürfen unter Beachtung des § 2 Abs. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung im direkten Umfeld der Plakatwand jeweils einen Plakatständer oder Anschlag anbringen. Treten keinen Bürgermeisterkandidaten einer Partei an, die bisher nicht im Gemeinderat vertreten war, dürfen die Parteien die bereits im Gemeinderat vertreten sind, aber keinen Bürgermeisterkandidaten stellen ein weiteres Plakat zur Gemeinderatswahl anbringen.

b) Landrat und Kreistag

Jede Partei darf im Gemeindegebiet insgesamt 15 Plakatständer oder Anschläge anbringen. § 2 Abs. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung ist zu beachten.

e) Volksbegehren

Während der Dauer der Auslegung der Eintragungsliste dürfen 15 Plakatständer/Anschläge angebracht werden. § 2 Abs. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung ist zu beachten.

f) Volksentscheidungen

6 Wochen und ein Tag vor dem Abstimmungstermin dürfen 15 Plakatständer/Anschläge angebracht werden. § 2 Abs. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung ist zu beachten.

örtliche Vereine, Verbände und Gruppierungen:

- 3) Die örtlichen Vereine, Verbände und Gruppierungen dürfen nicht mehr als maximal 20 Plakate (maximale Größe DIN A 1) für eine Veranstaltung aufstellen. An den beiden Werbetafeln (Am Bahndamm und Bahnhofsparkplatz) dürfen Banner gespannt werden.

ortsfremde Veranstalter:

- 4) Für ortsfremde Veranstalter können durch Einzelfallentscheidung Ausnahmen – unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen – zugelassen werden:
- a) Grundsätzlich werden nur Veranstaltungen im Landkreis Pfaffenhofen genehmigt.
 - b) Für die genehmigten Veranstaltungen haben die Veranstalter auf jedem genehmigten Plakat einen speziellen Genehmigungsaufkleber der Gemeinde Rohrbach anzubringen.
 - c) Für die Genehmigung wird pro Veranstaltung eine Verwaltungsgebühr (§ 6) erhoben. Für jeden öffentlichen Anschlag erhöht sich die Gebühr entsprechend der Regelung in § 6.
 - d) Die zulässige Anzahl der Anschläge richtet sich nach § 2 Abs. 4.

Bildwerfer:

- 5) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Rohrbach vorgeführt werden.

Zirkus, Kleintheater und Hüpfburgen:

- 6) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen sowie Hüpfburgen für Kinder im Gemeinde- und Landkreisgebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern genehmigungsfrei angebracht werden, sofern der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anbringung zustimmt.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Die Gemeinde kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers vornehmen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Plakatierungsverbot

- 1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 5 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 6 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
 - 4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 2 Plakate anbringt,
 - 5. entgegen § 3 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt,
 - 6. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt,
 - 7. entgegen § 3 Abs. 2 die Plakate nicht fristgerecht abbaut oder zu früh anbringt,
 - 8. entgegen § 3 Abs. 2 mehr Plakate / Anschläge anbringt.
 - 9. Einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2) Die Gemeinde Rohrbach behält sich unabhängig davon das Recht vor, bei wiederholten Verstößen gegen die Inhalte dieser Verordnung ein zeitweiliges Plakatierungsverbot gegenüber dem Antragssteller auszusprechen.

§ 6 Gebührenfestlegung für Plakatierungen

Tatbestand	Gebühr	
1.1	Verwaltungsgebühr Plakatierungsgenehmigung (für die ersten 5 Aufsteller)	20,00
1.2	zusätzliche Gebühr pro weitere Plakate/Aufsteller (höchstens 5 weitere Aufsteller möglich)	2,50
1.3	Werbebanner pro angefangenen m ²	10,00
1.4	nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf der Erlaubnis	40,00
1.5	Plakatierungsgenehmigung für Kommunen, Parteien (Wahlen) und gemeindliche Vereine/Vereinigungen	kostenfrei
1.6	Anbringung von mehr Plakaten, als genehmigt (Gebühr pro Plakat)	50,00
1.7	Fristen bei Anbringung von Plakaten wurde nicht eingehalten (pauschal)	100,00

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre.
- 3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.02.2024 außer Kraft.

Rohrbach a.d. Ilm, 23.06.2025

Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm



Keck
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

Aufstellorte der Plakatwände:

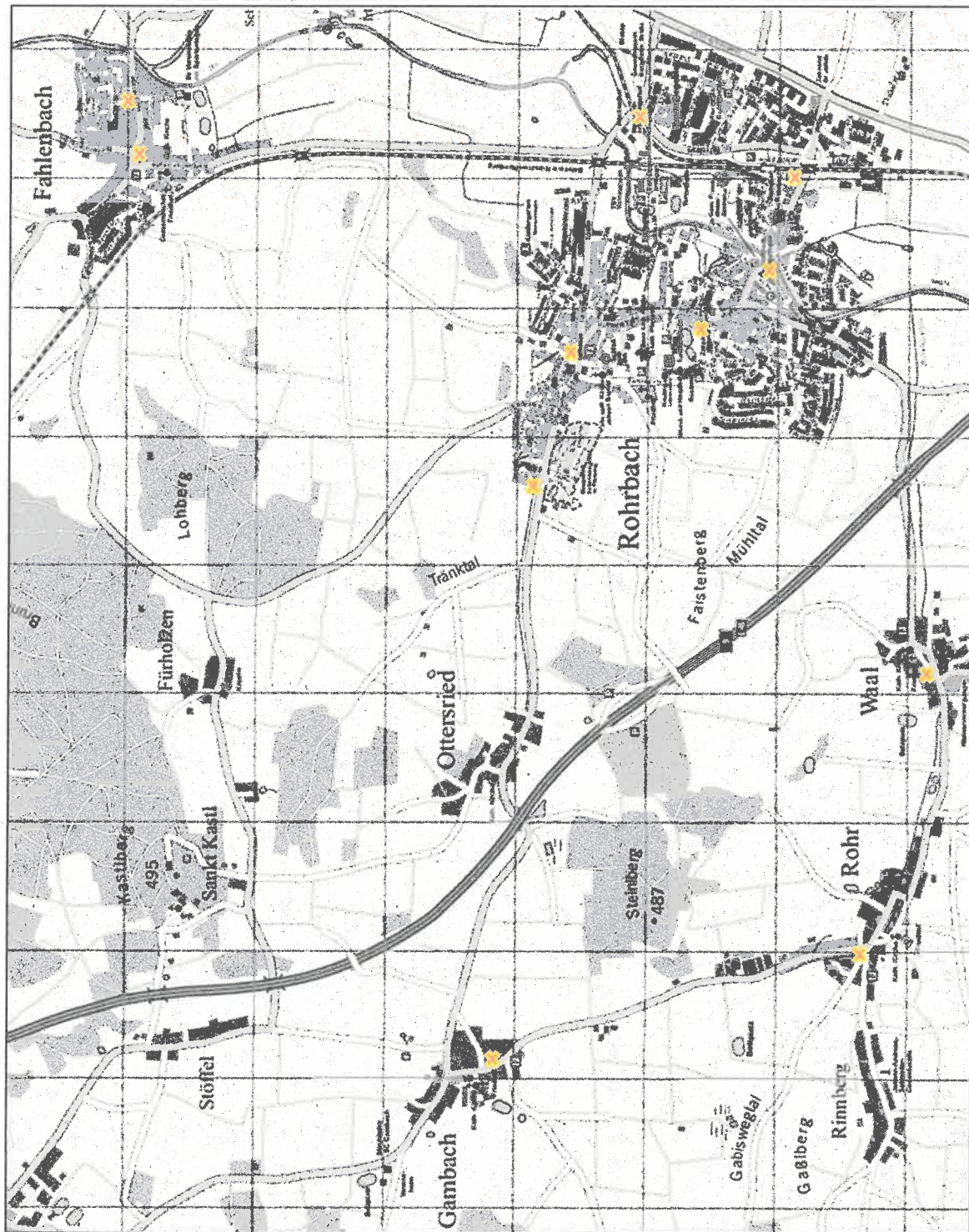
Rohrbach	
	Maibaum (gegenüber vom Rathaus)
	Ottersrieder Straße (beim Kreisel Richtung Ottersried)
	Burgstaller Straße (Ecke zum Am Bahndamm)
	Bahnhofstraße (Parkplatz Westseite)
	Obermühle (Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte)
	Hofmarkstraße (gegenüber Sparkasse)

Fahlenbach	
	Maibaum
	Hauptstraße (Bushaltestelle gegenüber Tankstelle)

Waal	
	Grünfläche beim ehemaligen Gasthaus Daniel

Rohr	
	Maibaum

Gambach	
	bei Hausnummer 10



Aufstellorte der Plakatwände

Rohrbach:

- Maibaum (ggü. Rathaus)
- Ottersrieder Straße (Kreisel)
- Burgstaller Straße (Ecke zum Am Bahndamm)
- Bahnhofstraße (Parkplatz)
- Obermühle (Volksbank)
- Hofmarkstraße (ggü. Sparkasse)

Fahlenbach:

- Maibaum
- Hauptstraße (Bushaltestelle)

Waal:

- ehemaliges Gasthaus Daniel

Rohr:

- Maibaum

Gambach:

- bei Hausnummer 10